

Adresse des
Zivilstandsamtsamtes
des zuständigen Kreises

Antrag auf Änderung des Bürgerrechts nach Gemeindezu- sammenschluss (Gemeindefusion)



Die Bürgerinnen und Bürger von zusammengeschlossenen Einwohnergemeinden oder gemischten Gemeinden erwerben das Bürgerrecht der neuen Gemeinde (Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, Kantonales Bürgerrechtsgesetz; KBüG vom 13. Juni 2017). Das Gemeindebürgerrecht wird automatisch im Personenstandsregister angepasst. Die Bürgerinnen und die Bürger benötigen weder einen neuen Reisepass, noch eine neue Identitätskarte oder einen neuen Heimatschein.

Die Bürgerinnen und Bürger können jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gemeindezusammenschlusses beim Zivilstandsamt, in dessen Kreis sich die zusammengeschlossene Gemeinde befindet, beantragen, dass der Gemeindegemeinde in Klammern angefügt wird (Art. 3 Abs. 2 KBüG). Personen, die dies wünschen, müssen ihren Antrag mit vorliegendem Formular einreichen.

Personen mit Bürgerrecht von Gemeinden, die sich vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 zusammengeschlossen haben, können ebenfalls innerhalb eines Jahres, d.h. ab dem 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018, von diesem Recht Gebrauch machen (Art. 31 KBüG) und müssen dafür ihren Antrag mit vorliegendem Formular einreichen.

Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, können bei gemeinsamem Heimatort den Antrag einzeln oder gemeinsam stellen. Kinder können in den Antrag der Eltern einbezogen werden, wenn

- a. sie zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig sind,
- b. sie das gleiche Bürgerrecht wie die antragstellenden Eltern oder des antragstellenden Elternteils haben und
- c. die Zustimmung der sorgeberechtigten Personen vorliegt.

Ab dem vollendeten 16. Altersjahr haben minderjährige Kinder ihren eigenen Willen unterschriftlich zu erklären.

Alle Antragstellerinnen und Antragsteller und minderjährige Kinder ab dem 16. Altersjahr haben dem vorliegenden Formular eine Kopie eines gültigen Reisepasses oder einer gültigen Identitätskarte beizulegen.

Pro Antrag wird eine Gebühr von CHF 75.00 erhoben. Nach Erhalt der Bestätigung der Beurkundung zusammen mit der Rechnung kann ein Reisepass oder eine Identitätskarte mit dem neuen Heimatort kostenpflichtig bestellt werden.

Personalien der antragstellenden Personen

Antragsteller(in) 1

Familienname(n)	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Gewünschtes Bürgerrecht	
Bürgerrecht vor Gemeinde-zusammenschluss	
Strasse Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon tagsüber	
Email:	

Antragsteller(in) 2 (Ehegatte oder eingetragene Partnerin/eingetragener Partner)

Familienname(n)	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Gewünschtes Bürgerrecht	
Bürgerrecht vor Gemeinde-zusammenschluss	
Strasse Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon tagsüber	
Email:	

1. minderjähriges Kind

Familienname(n)	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Gewünschtes Bürgerrecht	
Bürgerrecht vor Gemeinde-zusammenschluss	

2. minderjähriges Kind

Familienname(n)	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Gewünschtes Bürgerrecht	
Bürgerrecht vor Gemeinde-zusammenschluss	

3. minderjähriges Kind

Familienname(n)	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Gewünschtes Bürgerrecht	
Bürgerrecht vor Gemeinde-zusammenschluss	

Wir beantragen für die oben aufgeführten Personen, dass im Personenstandsregister der Gemeindename unserer aufgehobenen Gemeinde dem Namen der neuen Gemeinde in Klammern angefügt wird. Dieser Name wird zu unserem neuen Heimatort.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Bearbeitung des Antrages CHF 75.00 kostet und dieser Betrag nachträglich mit einer Rechnung einkassiert wird.

Ort, Datum	
------------	--

Unterschrift(en)

Der/Die Antragsteller(in) 1

Der/Die Antragsteller(in) 2 (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragene Partner/in der antragstellenden Person)

Allenfalls alle über 16-jährige einbezogene minderjährige Kinder

Der Vater und/oder die Mutter (sofern nicht beide sorgeberechtigten Elternteile im Antrag aufgeführt sind)

Beilage: Kopie Reisepass/Identitätskarte aller antragstellenden Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr